

SATZUNG DES VEREINS
FRANKFURT SKI, SNOWBOARD, SPORTS & SOCIAL CLUB E.V.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) **Name, Rechtsform, Sitz.** Der Frankfurt Ski, Snowboard, Sports & Social Club (im Folgenden Verein, FSC oder Club genannt) ist ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) **Registereintragung.** Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen werden.
- (3) **Wirtschaftsjahr.** Das Wirtschaftsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2
Vereinszweck

- (1) **Vereinszweck.** Der Verein fördert in erster Linie den Sport und unterstützt dabei die Völkerverständigung in englischer Sprache. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) **Aktivitäten.** Der Verein verwirklicht diesen Zweck hauptsächlich durch:
 - a) die Abhaltung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, insbesondere Ski- und Snowboardveranstaltungen;
 - b) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern;
 - c) Regelmäßige Vereinstreffen zum sozialen Austausch hauptsächlich in englischer Sprache.

§ 3
Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Zu einem späteren Zeitpunkt darf der Verein auch Mitgliedschaften in Regional-, Landes-, und/oder Bundesverbänden anstreben.

§ 4 Farben und Abzeichen

- (1) Die Farben des Clubs sind blau und orange.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht das Clubabzeichen zu erwerben und zu tragen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) **Voraussetzungen.** Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) vollgeschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen (Alter ab 18 Jahren oder älter).
 - (b) Ehrenmitglieder.
 - (c) Familienmitglieder von natürlichen Personen und Ehrenmitglieder (Familienmitglieder unter 18 Jahren dürfen an Reisen nur in Begleitung eines Elternteils oder einer Aufsichtsperson teilnehmen).
 - (d) Außerordentliches Mitglieder; die zu einer Firma oder einem Verein gehören, die in einer besonderen Beziehung zu FSC e.V. stehen.
- (2) **Anmeldung.** Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beantragt werden.
- (3) **Aufnahme.** Mitgliedschaft ist für jeden offen, unabhängig von Nationalität, Religion oder Alter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied und auch über die Voraussetzungen und Aufnahme als Ehrenmitglied bzw. außerordentliches Mitglied. Angestrebt wird ein internationaler Mitgliederkreis, der sich aus deutschen und ausländischen Mitbürgern zusammensetzt.
- (4) **Austritt, Ausschluss.** Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft gegenüber dem Schriftführer des Vereins durch schriftliche Erklärung jeweils zum Ende eines Wirtschaftsjahres kündigen. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss aus wichtigem Grund und insbesondere wegen folgender Gründe ausschließen:
 - (a) Nichtzahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge bis zum 30. September des neuen Wirtschaftsjahres.
 - (b) Grobe Verletzung dieser Vereinssatzung.
 - (c) Grobes und andauerndes Zuwiderhandeln gegen die Vereinsinteressen.

Bei Kündigungen gemäß (b) oder (c) oben muss dem zu kündigenden Mitglied vor der schriftlich vorzulegenden Entscheidung die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden. Das zu kündigende Mitglied hat innerhalb von 30 Tagen ab einer solchen Entscheidung das Recht, die Entscheidung des Vorstands durch eine Gruppe von 10 Mitgliedern, 5 davon durch die Mitglieder und 5 durch den Vorstand gewählte Mitglieder, überprüfen zu lassen; jedes daran beteiligte

Mitglied hat eine Stimme. Um die Entscheidung des Vorstands aufzuheben bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses.

- (5) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (6) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft hat der Verein keine Verpflichtungen gegenüber dem Mitglied und das vom Verein gehaltene Vermögen verbleibt beim Verein zur Verwendung gemäß dem in § 2 definierten Verwendungszweck außer, wenn dem Mitglied eine Erstattung oder andere Vergütungen, die vorher genehmigt wurden, zusteht; solch eine Erstattung oder andere Vergütung wird dem Mitglied bezahlt.
- (7) **Mitgliedsgebühr.** Eine jährliche Mitgliedsgebühr muss gezahlt werden, ausgenommen von Ehren- und außerordentlichen Mitgliedern. Der Betrag, das Fälligkeitsdatum und andere Details werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

Zusätzlich kann der Vorstand Ausschüsse und einen Beirat einsetzen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand einberufen („Ordentliche Mitgliederversammlung“).
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet während der ersten fünf Monate des Wirtschaftsjahres statt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen im voraus schriftlich erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern

- d) Veranstaltungsverzeichnis
 - e) Erörterung des Haushaltsvoranschlags
 - f) Anträge von Mitgliedern
 - g) Verschiedenes
- (5) Anträge der Mitglieder, die als Tagesordnungspunkt auf der Agenda bei der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens eine Woche im voraus schriftlich vorgelegt werden. Mitglieder haben keinen Anspruch darauf, dass später eingereichte Anträge als Tagesordnungspunkt in die Agenda aufgenommen werden.
 - (6) Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.
 - (7) Der Schriftführer muss ein Protokoll über die Mitgliederversammlung führen, das vom vorsitzenden Vorstandsmitglied und durch den Schriftführer unterzeichnet werden muss. Die verabschiedeten Beschlüsse müssen Wort für Wort in dem Protokoll aufgenommen werden.
 - (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Stimmenthaltungen zählen nicht). Im allgemeinen werden Stimmen durch Handzeichen abgegeben. Die Mitgliederversammlung kann jedoch entscheiden, dass für bestimmte Themenbereiche anders abgestimmt werden muss. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt im allgemeinen schriftlich.
 - (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Clubs erfordert eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
 - (10) Außerordentliche Versammlungen werden einberufen, falls die Interessen des Clubs dies erforderlich machen oder aufgrund schriftlichen Antrags von 20 % der Mitglieder unter Benennung von Gründen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
 - (11) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn wenigstens 10 % der Mitglieder anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung vertreten werden, wobei jedoch ein Mitglied nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten kann. Mit der Ausnahme von Vorstandswahlen und Beschlüssen über Satzungsänderungen ist Anwesenheit auch gegeben, wenn ein Mitglied an dem gesamten Verlauf der Versammlung durch Telefonkonferenz oder andere entsprechende Telekommunikationsmittel teilnimmt.
 - (12) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen und diesen Vertretungsbefugnisse erteilen.

§ 8 Vorstand

- (1) **Zusammensetzung.** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt sich aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer zusammen.
- (2) **Anzahl, Wahl, Amtszeit.** Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit, die mit ihrer Wahl beginnt und bis zur nächsten Wahl über das jeweilige Vorstandsamt andauert. Soweit eine Wahl von Vorstandsmitgliedern während der ordentlichen Hauptversammlung nicht stattfindet, wird die Wahl alsbald nachgeholt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und ihre Club-Mitgliedschaft erstreckt sich über die gesamte Amtszeit als Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied ist solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt und ordnungsgemäß bestellt wurde oder bis er vom Amt zurücktritt oder in der vorgesehenen Weise abberufen wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wahl und Bestellung zum Vorstandsmitglied hat nicht automatisch den Abschluss eines Dienstvertrages oder eines ähnlichen Vertrages zur Folge.
- (3) **Rücktritt, Abberufung.** Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schriftführer zurücktreten. Jedes Vorstandsmitglied kann ohne wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, doch bedarf eine solche Abberufung in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) **Vorstandssitzungen.** Vorstandssitzungen können durch den Präsident oder eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu den in der Einladung für die Vorstandssitzung genannten Angelegenheiten einberufen werden.
- (5) **Sitzungsort.** Der Präsident kann den Sitzungsort für Vorstandssitzungen frei bestimmen.
- (6) **Einberufung von Vorstandssitzungen.** Ein Einladungsschreiben an alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder soll unter Nennung von Ort und Zeit sowie Tagesordnung der Vorstandssitzung nicht weniger als 5 Tage und nicht mehr als 60 Tage vor dem Datum der Vorstandssitzung versandt werden. Wenn eine Vorstandssitzung auf eine andere Zeit oder an einen anderen Ort vertagt wird, so ist eine Einladung für die vertagte Versammlung nicht erforderlich, wenn dessen Zeit und Ort bei der Vorstandssitzung angekündigt werden, bei der die Vertagung beschlossen wurde. Jedes Vorstandsmitglied kann auf die Einladung für ein Meeting vorher, während oder nach der Vorstandssitzung mündlich, schriftlich, durch Email oder durch Teilnahme verzichten. Die Teilnahme an einem Meeting gilt als Annahme auf die Einladung für dieses Meeting, es sei denn das Vorstandsmitglied macht beim Beginn der Vorstandssitzung Vorbehalte gegen die Durchführung geltend, weil die Vorstandssitzung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder zustande gekommen ist und wirkt nicht aktiv an der Versammlung mit.

- (7) **Schriftliche Beschlüsse.** Alle Beschlüsse, die während einer Vorstandssitzung des Vereins gefasst werden müssen oder diese zur Entscheidung vorgelegt werden können, können ohne eine Vorstandssitzung gefasst werden, wenn ein schriftlicher Beschluss über die betreffenden Maßnahmen von allen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.
- (8) **Beschlussfähigkeit.** Beschlussfähigkeit bei jeder Art von Vorstandssitzung ist gegeben, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit ist die Zustimmung durch eine Mehrheit der bei der Vorstandssitzung vertretenen Stimmen für einen wirksamen Beschluss ausreichend. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimme.
- (9) **Bevollmächtigte.** Die Bevollmächtigung zur Abstimmung bei Vorstandssitzungen ist zulässig.
- (10) **Stimmrecht.** Jedes Vorstandsmitglied hat bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit nur eine Stimme. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- (11) **Durchführung der Vorstandssitzung.** Der Präsident oder Vizepräsident leitet die Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen können durch elektronische Audio- oder Videokonferenzen durchgeführt werden, sofern jedes teilnehmende Vorstandsmitglied in der Lage ist, alle anderen Teilnehmer zu hören und zu allen anderen Teilnehmern zu sprechen. Von allen Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (12) **Aufwandsentschädigung.** Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch nach Bestimmung des Präsidenten und des Schatzmeisters Kostenerstattung für ihnen entstandene angemessene Ausgaben. Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Zahlung einer angemessenen Vergütung für diejenigen Vorstandsmitglieder beschließen, die im laufenden Tagesgeschäft für den Verein tätig sind.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) **Vertretung.** Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zu Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins berechtigt. Der Präsident ist jeweils gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder einem weiteren Vorstandsmitglied zur Unterzeichnung von Dokumenten und im übrigen zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten berechtigt.
- (2) **Beschränkung.** Der Vorstand vertritt den Verein nach Maßgabe der Vereinssatzung und nach Recht und Gesetz.

- (3) **Haftung.** Gemäß § 31 BGB haftet der Verein für Schäden Dritter aus Handlungen oder Unterlassungen von Vorstandsmitgliedern oder anderen Vertretern des Vereins, die diese in Ausführung ihrer Aufgaben für den Verein Dritten zufügen. Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) **Haftungsfreistellung.** Soweit rechtlich zulässig, wird der Verein jede Person freistellen, die zur Verantwortung gezogen wird oder der dies droht im Rahmen eines Zivil-, Straf- oder anderen Verfahrens im Zusammenhang mit ihrer früheren oder aktuellen Funktion als Vorstandsmitglied, Vereinsmitglied oder Beiratsmitglied des Vereins für die ihr in Zusammenhang mit einem solchen Verfahren entstehenden Kosten, sofern die zu entschädigende Person:
- (a) nicht von einer anderen Organisation Ersatz für die gleiche Aufgabe erhalten hat;
 - (b) in gutem Glauben gehandelt hat;
 - (c) keine unangemessenen persönlichen Vorteile erhalten hat und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Regelungen für bestehende Interessenkonflikte gehandelt hat;
 - (d) im Falle der strafrechtlichen Verfolgung in nicht von ihr zu vertretender Weise in Unkenntnis darüber war, dass sie sich unrechtmäßig verhielt; und
 - (e) sie im Rahmen ihrer offiziellen Aufgaben davon ausging und auch ausgehen konnte, dass ihr Handeln oder Unterlassen im besten Interesse des Vereins war.

Der Verein leistet jedoch keine Freistellung im Zusammenhang mit Angelegenheiten, für die die Person seitens des Vereins haftbar gemacht wird. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Verein berechtigt, eine Versicherungsdeckung für ehemalige oder derzeitige Mitglieder des Vorstands, Vereinsmitglieder, Ausschuss- oder Beiratsmitglieder des Vereins zur Abdeckung aller entsprechenden Haftungs- und Kostenrisiken einer Person aufgrund einer solchen Position zu beschaffen.

§ 10 Ausschüsse und Beiräte

- (1) **Ausschüsse.** Aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands kann der Vorstand einen oder mehrere Ausschüsse einsetzen, die jeweils aus wenigstens einem Vorstandsmitglied und weiteren vom Vorstand bestimmten Personen bestehen. In dem von dem jeweiligen Vorstandsbeschluss gedeckten Umfang und soweit nicht gesetzlich eingeschränkt, soll der Ausschuss die Vertretungsrechte des Vorstands haben. Die Einrichtung eines

solchen Ausschusses und dessen Ausstattung mit Vertretungsbefugnissen befreit jedoch den Vorstand und jedes einzelne Vorstandsmitglied nicht von den ihm durch das Gesetz übertragenen Pflichten.

- (2) **Beiräte.** Beiräte ohne die Vertretungsbefugnisse des Vereinsvorstands können seitens des Vorstands eingesetzt oder gegründet werden; der Vorstand bestimmt die Zusammensetzung des Beirates. Ein Beirat kann je nach Entscheidung des Vorstandes auch aus Vorstandsmitgliedern zusammengesetzt sein. Der Beirat ist nicht zur Vertretung des Clubs berechtigt und kann hinsichtlich einzelner Entscheidungen nicht binden, aber er kann Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.
- (3) **Geschäftsordnung.** Jeder Ausschuss oder Beirat kann seine eigene Geschäftsordnung aufstellen, soweit diese im Einklang mit der Satzung oder mit sonstigen vom Vorstand aufgestellten Regeln ist.

§ 11

Satzungsänderungen, Umwandlungen, Auflösung

- (1) **Änderungen.** Die Befugnis zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung oder Neufassung der Satzung obliegt der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nichts abweichendes regelt und bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Ausschluss der Stimmenthaltungen. Der Beschluss darüber kann während einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung getroffen werden, für die eine entsprechende schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Maßnahmen erfolgen muss. Außer der Pflicht zur Einhaltung von Recht und Gesetz unterliegt der Inhalt der Satzung keinen Beschränkungen.
- (2) **Auflösung.** Nach Auflösung des Vereins, seiner Beendigung oder der Einstellung seiner gemeinnützigen Tätigkeit soll das verbliebene Vermögen des Vereins an eine oder mehrere vom Vorstand ausgewählte gemeinnützige und steuerbefreite Einrichtungen fließen und diese Organisationen sollen diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für Zwecke in Übereinstimmung mit § 2 der Satzung oder für andere vom Vorstand zu bestimmende mildtätige Zwecke verwenden. Das verbliebene Vermögen darf nicht an die Mitglieder ausgezahlt werden.

§ 12

Verschiedenes

- (1) **Geldanlagen.** Alle Mittel des Vereins sollen jeweils für den Verein bei den vom Vorstand zu bestimmenden Banken oder anderen Einlagen verwahrenden Stellen angelegt werden. Die Verfügung über diese Mittel ist jeweils vom Vorstand zu genehmigen.

- (2) **Bücher und Aufzeichnungen.** Der Verein hat die folgenden Vereinsunterlagen im Original oder in vollständigen Kopien aufzubewahren: die Satzung, die Protokolle über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie von Sitzungen von mit Vertretungsmacht ausgestatteten Ausschüssen des Vorstandes sowie die Buchhaltungsunterlagen und Geschäftskorrespondenz für die letzten zehn Jahre.

28. August 2011

Peter Jones

Ellen Mussler